



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

27. März 2019

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2670
edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 28.
März 2019**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend bin ich um eine schriftliche chronologische Zusammenfassung zum Missbrauchsfall in Lügde und Informationen über aktuelle Maßnahmen des MKFFI gebeten worden.

Diesem Wunsch komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses 60 Exemplare des erbetenen Berichts.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

**Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
„Chronologische Zusammenfassung Fall Lügde und Information über aktuelle
Maßnahmen des MKFFI“
zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 28. März 2019**

Die Erteilung einer Pflegeerlaubnis liegt nach § 86 SGB VIII in der Zuständigkeit des Jugendamtes, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Örtlich zuständiges Jugendamt für die Erteilung der Pflegeerlaubnis im Fall Lügde war das Jugendamt Hameln-Pyrmont in Niedersachsen.

Die Kriterien, nach denen die Pflegeerlaubnis erteilt wurde, entziehen sich daher einer detaillierten Kenntnis und Bewertung durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und können demnach hier nicht dargestellt werden. Bezüglich der landesrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen siehe auch Seite 7 des vorliegenden Berichtes.

Zur näheren Darstellung des Hilfeverlaufs, der Hilfeplanung sowie der kontinuierlichen Prüfung und fachlichen Begleitung der installierten Hilfen und des Pflegeverhältnisses wird auf die Pressekonferenz des Landrates des Kreises Hameln-Pyrmont vom 19.03.2019 verwiesen. Eine Presseerklärung dazu liegt dem Ministerium zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht vor.

Für die erbetene chronologische Zusammenfassung der Vorgehensweise des nordrhein-westfälischen Jugendamtes des Kreises Lippe im Fall Lügde liegen dem Ministerium die Darstellungen des Jugendamtes selbst sowie der polizeiliche Sachstand vom 26.02.2019 zugrunde, der Gegenstand der Sitzung des Innenausschusses am 26.02.2019 war.

Die Rekonstruktion der Vorgehensweise des Jugendamts des niedersächsischen Landkreises Hameln-Pyrmont basiert auf der Sachverhaltsdarstellung des dortigen Landrats im Rahmen der Pressekonferenz vom 19.03.2019.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration hat diese Informationen zusammengetragen und in die folgende Fassung gebracht. Zur Qualität, dem Wahrheitsgehalt und der Lückenlosigkeit der vorliegenden Informationen ist gegenwärtig noch keine Bewertung möglich.

Die vollständige Aufklärung des Sachverhaltes, der genauen zeitlichen Abläufe und auch die strafrechtliche Bewertung der Vorgehensweise der involvierten Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind Bestandteil der staatsanwaltlichen Ermittlungen, deren Ergebnisse abzuwarten bleiben.

Zur Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, gegen die strafrechtlich ermittelt wird, liegen dem Jugendministerium keine aktuellen Erkenntnisse vor.

Nach vorliegenden Kenntnissen wurde im Mai 2016 das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemäß § 44 SGB VIII auf Wunsch der Kindesmutter und mit Erlaubnis des örtlich zuständigen niedersächsischen Jugendamtes Hameln-Pyrmont auf den Hauptbeschuldigten, Herrn V., übertragen.

Durch den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes zum Wohnort des Hauptbeschuldigten ergab sich auf Grundlage § 86 Abs. 6 SGB VIII kein Zuständigkeitswechsel des Jugendamtes. Dieser ergibt sich für gewöhnlich erst nach einer Dauer von zwei Jahren und nur dann, wenn der Verbleib des Kindes bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten ist. Insofern wurde der Hauptbeschuldigte, Herr V., auch nach dem Wohnsitzwechsel des Kindes weiterhin durch das Jugendamt Hameln-Pyrmont begleitet.

Das Jugendamt des Kreises Lippe, in dem der Pflegevater V. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, hat erstmals im August 2016 Hinweise zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung erhalten.

Ein Vater von minderjährigen Töchtern berichtete dem Kinderschutzbund in Hameln, dass sich Herr V. auf einem Fest seinen Kindern unsittlich genähert habe. Der Kinderschutzbund Hameln gab diese Information an die Kreispolizeibehörde in Lippe weiter, die wiederum das Jugendamt des Kreises Lippe informierte. Das Jugendamt des Kreises Lippe nahm daraufhin direkten Kontakt zum Kinderschutzbund Hameln auf und erhielt dort die Auskunft, dass sich das Jugendamt des Kreises Hameln-Pyrmont der Angelegenheit angenommen habe. Zudem leitete das Jugendamt des Kreises Lippe den Gesprächsvermerk der Polizei an das Jugendamt des Kreises Hameln-Pyrmont weiter.

Das Jugendamt des Kreises Hameln-Pyrmont erhielt ebenfalls den Hinweis zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch den Kinderschutzbund in Hameln. Auch die Kindertageseinrichtung, die das Kind zu diesem Zeitpunkt besuchte, wurde angerufen. Diese berichtete, dass das bei Herrn V. lebende Kind die Kita nun regelmäßig besuche und eine erkennbar positive Entwicklung gegeben sei.

Im September 2016 erkundigte sich das Jugendamt Hameln-Pyrmont bei der Polizei Blomberg nach polizeilichen Auffälligkeiten des Herrn V. Die Polizei verneinte dies. Der Meldung des Kinderschutzbundes wurde seitens des Jugendamtes Hameln-Pyrmont durch einen Hausbesuch nachgegangen. Der Pflegevater wurde mit den Vorwürfen konfrontiert und gab gegenüber dem Jugendamt eine andere Darstellung ab. Die Erklärungen des Pflegevaters erschienen dem Jugendamt plausibel. Im September 2016 erfolgte ein Gespräch mit der Kindertageseinrichtung, die über eine gute Entwicklung des Kindes berichtete. Konkrete Hinweise auf eine Gefährdung wurden nicht gesehen.

Gleichwohl äußerte laut Darstellung des Jugendamtes Hameln-Pyrmont eine beratende Psychologin der Kindertageseinrichtung unter Berufung auf ein „ungutes Ge-

fühl“ einen Verdacht auf Pädophilie. In einem hiernach geführten Gespräch unter Beteiligung der Psychologin soll sich die Vermutung nicht bestätigt haben. Im Rahmen einer ausführlichen Fallkonferenz im Jugendamt Hameln-Pyrmont, in die auch der Hinweis der Psychologin einfluss, wurde beschlossen, eine sozialpädagogische Familienhilfe einzurichten, um die Erziehungsfähigkeit des Pflegevaters zu stärken und eine Verarbeitung der Trennung von der Mutter beim Kind zu unterstützen. Die Einrichtung der Familienhilfe erfolgte im November 2016. Bestandteil des Auftrags an die Familienhilfe war auch die Fragestellung, ob Anhaltspunkte für einen eventuellen Missbrauch gegeben sind.

Im November 2016 gab das Jobcenter Lippe eine Meldung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung an die Jugendämter Lippe und Hameln-Pyrmont ab. Beobachtet wurden „verdreckte“ Kleidung und Hunger des Kindes. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter tauschten sich hierzu telefonisch aus. Das Jugendamt Hameln-Pyrmont berichtete dem Jugendamt Lippe, dass es den Hinweis des Jobcenters ebenfalls erhalten habe und eine sozialpädagogische Familienhilfe installiert sei. Das Jugendamt Hameln-Pyrmont informierte die sozialpädagogische Familienhilfe. Diese berichtete, dass sie am Vortag einen Hausbesuch bei Herrn V. absolviert habe und keine Kindeswohlgefährdung erkennen konnte.

Im Jugendamt Lippe wurde eine kollegiale Fallberatung unter Einbeziehung der Teamleitung geführt. Der Meldebogen der Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII wurde geprüft und eine mittlere Gefährdung festgestellt. Ein unangemeldeter Hausbesuch wurde am 24. November 2016 durch zwei Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Jugendamts Lippe durchgeführt. Es wurde niemand angetroffen. Gleichzeitig wurde versucht, Herrn V. telefonisch zu erreichen. Am nächsten Tag wurde ein weiterer unangemeldeter Hausbesuch durchgeführt, bei dem der Neffe von V. und das Kind angetroffen wurden. Das Jugendamt Lippe hielt die vorgefundene häusliche Situation ohne zeitnahe Veränderung für gefährdend. Die Umgebung wurde als insgesamt nicht kindgerecht, grenzwertig und auf Dauer nicht geeignet wahrgenommen. Dem Neffen von Herrn V. wurde durch das Jugendamt aufgegeben, Herrn V. darüber zu informieren, dass er umgehend beim Jugendamt vorstellig werden solle. In der Folge wurde im Jugendamt des Kreises Lippe ein Gespräch mit Herrn V. und der sozialpädagogischen Familienhilfe, dem Neffen und dem Kind geführt. Die sozialpädagogische Familienhilfe berichtete, dass das Jugendamt Hameln-Pyrmont die Kindeswohlgefährdungsmeldung ebenfalls erhalten habe. Nach Rücksprache mit der sozialpädagogischen Familienhilfe und dem Jugendamt Hameln-Pyrmont habe aus dortiger Sicht zu dem Zeitpunkt keine Kindeswohlgefährdung vorgelegen. Die Wohnsituation sei nach dortiger Einschätzung chaotisch, aber in der Regel ordentlich. Herr V. sei bemüht und zeige sich kooperativ. Das Jugendamt Lippe machte in dem Gespräch deutlich, dass die vorgefundene Situation für das Kind gefährdend sei und die Situation innerhalb kurzer Zeit geändert werden müsse, um eine Gefährdung des Kindeswohls auszuschließen. Es wurde vereinbart, dass das Jugendamt Lippe kontrolliert, inwieweit eine Änderung der Wohnsituation erfolgt.

Bei einem weiteren Hausbesuch in der Folgewoche stellte das Jugendamt Lippe eine Verbesserung der Wohnsituation fest und übergab den Vorgang zuständigkeithalber an das Jugendamt Hameln-Pyrmont.

Am 23.12.2016 meldete die Mitarbeiterin des Jobcenter Lippe in Form eines Gedächtnisprotokolls den Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch V. an die Polizei Lippe. Die E-Mail leitete die Polizei Lippe an das Jugendamt Lippe zur Kenntnis weiter, welches die Information an das Jugendamt Hameln-Pyrmont weiterleitete. Sie wurde im Rahmen einer Rücksprache zwischen den Jugendämtern thematisiert. Das Jugendamt Hameln-Pyrmont nahm Kontakt mit der sozialpädagogischen Familienhilfe auf. Diese konnte zu diesem Zeitpunkt keinerlei Anzeichen für einen sexuellen Missbrauch oder weitere Auffälligkeit feststellen. Die Kindertageseinrichtung meldete weiterhin eine positive Entwicklung des Kindes.

Im Januar 2017 wurde im Rahmen einer Entscheidungskonferenz im Jugendamt Hameln-Pyrmont festgestellt, dass eine Rückführung des Kindes zur Mutter sehr unwahrscheinlich sei. Die Begleitung durch den Ambulanten Sozialen Dienst wurde an den Pflegekinderdienst übergeben. Seitens des Pflegekinderdienstes wurde im Jugendamt Hameln-Pyrmont ein Hilfeplan mit der Festlegung konkreter Ziele der sozialpädagogischen Familienhilfe bei Herrn V. festgelegt (eine Familienhilfe für Herrn V. und eine Familienhilfe für das Kind).

Die Kindertageseinrichtung berichtete dem Jugendamt Hameln-Pyrmont über den regelmäßigen Besuch des Kindes in den letzten Monaten. Das Kind habe sich in vielen Bereichen weiterentwickeln können und erreiche neue Entwicklungsschritte.

Bei einem Hausbesuch durch das Jugendamt Hameln-Pyrmont vertrat dieses die Auffassung, dass die Wohnsituation im Toleranzbereich liege. Im Rahmen einer Entscheidungskonferenz wurde festgehalten, dass eine Rückführung zur Mutter als unwahrscheinlich gelte und Vollzeitpflege als geeignete Maßnahme anzusehen sei. Allerdings sei eine Klärung der Wohnsituation erforderlich, ebenso wie die Fortsetzung der sozialpädagogischen Familienhilfe.

Im Laufe des Jahres 2017 stellte sich nach Darstellung des Jugendamts Hameln-Pyrmont die Situation im Wesentlichen unverändert dar. Im April wurde die Familienhilfe für Herrn V. eingestellt, da eine Unterstützung des Pflegevaters als nicht mehr geboten gesehen wurde. Die weitere Familienhilfe blieb unverändert tätig.

Aufgrund der Kündigung einer Mitarbeiterin der Familienhilfe erfolgte im September 2017 ein Personalwechsel mit ausführlichem Übergabebericht. Mit der neuen Familienhilfe wurde im Oktober 2017 ein Hilfeplangespräch mit dem Ziel der Verbesserung der Wohnsituation geführt. Bei Hausbesuchen im November 2017 und Januar 2018 wurde die Wohnsituation wiederholt besprochen. Der Umgang wurde als ungezwungen und angstfrei beschrieben. Die Klassenlehrerin des Kindes sei zufrieden.

Das Jugendamt Lippe schloss am 18.01.2018 die Akte, da sich keine weiteren Hinweise ergeben hatten.

Im April 2018 meldete die neue sozialpädagogische Familienhilfe im Rahmen eines Hilfeplangesprächs des Jugendamts Hameln-Pyrmont Probleme in der Zusammenarbeit mit Herrn V. Ebenfalls im April gab die sozialpädagogische Familienhilfe eine Risikoabschätzung ab, in der sie eine massive chronische Kindeswohlgefährdung mit einer Tendenz zur akuten Kindeswohlgefährdung anzeigte, wenn Haltung/Einstellung des Pflegevaters nicht modifiziert werden könnten. Die sozialpädagogische Familienhilfe hielt eine Begleitung des Pflegeverhältnisses für dringend erforderlich und schlug als Maßnahmen auch den Besuch von einschlägigen Seminaren durch Herrn V. vor. Noch im April legte die sozialpädagogische Familienhilfe einen Abschlussbericht vor: Herr V. lehne die Zusammenarbeit mit der Familienhilfe ab. Vom Jugendamt Hameln-Pyrmont wurde ein Trägerwechsel vorgenommen.

Das Jugendamt Hameln-Pyrmont leitete ein Verfahren nach § 8a SGB VIII ein. Der Meldebogen „Kindeswohlgefährdung“ wurde ausgefüllt. Die Gefährdung wurde als gering eingeschätzt. Im Rahmen einer kollegialen Fallberatung wurde beschlossen, die sozialpädagogische Familienhilfe bis zur Fallabgabe an das Jugendamt Lippe entsprechend § 86 Abs. 6 SGB VIII fortzuführen.

Im Mai 2018 wurde eine Risikoabschätzung durch das Jugendamt Hameln-Pyrmont vorgenommen. In dieser wurde die Gefährdung als gering eingestuft.

Im Juni 2018 berichtete die Klassenlehrerin des Kindes von einer guten Entwicklung. Herr V. sei bemüht und kooperationsbereit. Es erfolgte ein gemeinsamer Hausbesuch des Pflegekinderdienstes zur Vorstellung der neuen sozialpädagogischen Familienhilfe.

Die neue Familienhilfe nahm ihre Tätigkeit allerdings erst Mitte August 2018 auf. In der Zwischenzeit erfolgten keine weiteren Hausbesuche durch den Allgemeinen Sozialen Dienst oder Pflegekinderdienst des Jugendamtes Hameln-Pyrmont.

Am 13.11.2018 meldete die Polizei Lippe dem Jugendamt Lippe eine Strafanzeige in Hameln-Pyrmont vom 09.11.2018 gegen Herrn V. wegen Verdachts auf sexuellen Missbrauch. Das Jugendamt Lippe führte am gleichen Tag eine kollegiale Fallberatung inklusive Teamleitung durch und nahm Kontakt zum Jugendamt Hameln-Pyrmont auf. Das Jugendamt Hameln-Pyrmont wurde über den aktuellen Sachstand und eine geplante Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt Lippe informiert, auch die Strafanzeige wurde weitergeleitet. Das Jugendamt Hameln-Pyrmont meldete an das Jugendamt Lippe, dass weiterhin eine sozialpädagogische Familienhilfe installiert sei. Anzeichen für einen sexuellen Missbrauch hätten sich nicht ergeben, gleichwohl werde eine Inobhutnahme befürwortet.

Daraufhin organisierte das Jugendamt Lippe eine Bereitschaftspflege und nahm das Kind ebenfalls am 13.11.2018 entsprechend § 42 SGB VIII wegen einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes in Obhut.

Auch vor den Missbrauchsfällen von Lügde hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration bereits Verantwortung für die Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche übernommen, dies seit vielen Jahren. Es för-

dert derzeit insgesamt 264 Beratungsstellen, von denen 25 zu den Einrichtungen mit besonderem Beratungsschwerpunkt (vor allem Missbrauch) und von diesen wiederum 17 Einrichtungen zu den Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch zählen, bei denen die Mitarbeit von Ärztinnen und Ärzten gewährleistet sein muss. Eine detaillierte Übersicht hierüber kann der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1420 „Beratungsangebote für sexualisierte Gewalt“ der Fraktion der SPD (Landtags-Drucksache 17/3855) vom 09.10.2018 entnommen werden.

Zu nennen ist auch die vom MKFFI institutionell geförderte Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW, die Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe informiert, qualifiziert, vernetzt und berät. Das gleichfalls geförderte Kompetenzzentrum Kinderschutz berät und begleitet in allen Bereichen des intervenierenden Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen.

Nach Bekanntwerden der schweren Missbrauchsfälle in Lügde wurde von Minister Dr. Stamp ein erstes Gespräch mit Expertinnen und Experten im Themenfeld der Prävention von sexueller Gewalt und des Kinderschutzes geführt. Das Gespräch fand am 07.02.2019 statt.

Darüber hinaus wurden am 07.03.2019 auf Arbeitsebene ein Gespräch mit den kommunalen Spitzenverbänden und ein weiteres Gespräch gemeinsam mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenvertretern sowie Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt. Ferner hat sich der gemeinsame Arbeitskreis Kinder- und Jugendhilfe der kommunalen Spitzenverbände in einer Sitzung am 19.03.2019 unter Beteiligung eines Vertreters des MKFFI mit der Thematik befasst.

Am 26.03.2019 fand auf Einladung des Jugendministeriums eine ressortübergreifende Besprechung zum Thema Prävention sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche statt, an der Vertreterinnen und Vertreter der Ministerien des Innern und der Justiz, des Ministeriums für Schule und Bildung, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Staatskanzlei teilnahmen. Die Besprechung hat das Ziel der gegenseitigen Information über jeweilige Einzelaktivitäten und aktuelle Überlegungen und Planungen. Darüber hinaus sollen Kooperationserfordernisse erörtert, fachliche Schnittstellen identifiziert und, wo nötig und möglich, Vorhaben der Landesregierung abgestimmt und koordiniert werden.

Zum 09.04.2019 hat das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zu einem Gespräch mit Leitungen von Jugendämtern und Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände eingeladen, das den Ausgangspunkt für den angekündigten Dialogprozess zur Analyse möglicher Unterstützungsbedarfe mit den Jugendämtern in NRW bilden soll. Im Kern soll die Frage nach notwendigen Qualitätsstandards erörtert werden. Das beinhaltet neben der Frage nach einem allen Jugendämtern zugrundeliegenden gemeinsamen Verständnis von Qualität in Fragen

des Kinderschutzes und der Prävention sexualisierter Gewalt besonders auch eine detaillierte Betrachtung der strukturellen Rahmenbedingungen.

Dazu gehört u.a., einem möglichen Zusammenhang zwischen der Größe eines Jugendamtes, den dort vorhandenen Standards sowie der realisierten Verfahrensqualität nachzugehen. In dem Dialogprozess soll weiterhin gefragt werden, ob die Jugendämter in NRW ausreichend wirksame Instrumente der Qualitätsentwicklung implementiert haben, hier insbesondere mit Blick auf den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Es stellen sich Fragen danach, wie sichergestellt werden kann, dass dort qualitativ gute Entscheidungen getroffen werden und inwiefern diese Entscheidungen auch funktionierenden Kontrollschleifen unterliegen. Weitere Fragen mit Blick auf den ASD beziehen sich auf notwendige Fallobergrenzen sowie den Aspekt der Gewinnung, Qualifizierung und Bindung der Fachkräfte.

Im Rahmen der angekündigten Reform des SGB VIII wird sich Nordrhein-Westfalen ggf. für die Festsetzung von Fallobergrenzen und überdies für eine Prüfung der bestehenden Zuständigkeitsregelungen der Jugendämter aussprechen. Die gegenwärtige Zuständigkeitsregelung hat nach derzeitigem Erkenntnisstand und hiesiger Einschätzung das Handeln der Jugendämter im Fall Lügde zumindest wesentlich erschwert, da Doppelzuständigkeiten eine eindeutige Verantwortungsübernahme nicht beförderte. Zudem wird das Land mit Blick auf den Kinderschutz auf eine Überprüfung des Bereiches des Datenschutzes und hier besonders der Regelungen zur Datenweitergabe hinwirken.

Weiterhin muss aus Sicht des MKFFI im Rahmen der durch den Bund beabsichtigten SGB VIII-Reform der rechtliche Bereich des Pflegekinderwesens überprüft werden mit Blick darauf, verbesserte Möglichkeiten der Kontrolle und Begleitung des Handelns von Pflegeeltern zu schaffen. Nicht zuletzt sind aus Sicht des Landes wichtige Versagensgründe zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis zu ergänzen.

Landesrechtlich existieren in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) im Bereich der Pflegeerlaubnis bereits konkrete Prozess- und Qualitätsanforderungen an die Jugendämter. Paragraph 17 listet hier Versagensgründe auf, die eine Übertragung der Pflegeerlaubnis, wie im vorliegenden Fall durch das Jugendamt in Niedersachsen vorgenommen, für Nordrhein-Westfalen rechtlich unwahrscheinlich gemacht hätte. Der aktuelle Prozess zur Reform des SGB VIII soll genutzt werden, um für die Bundesgesetzgebung entsprechende Konkretisierungen zu erreichen.

Nicht zuletzt ist deutlich, dass es in Nordrhein-Westfalen einer allgemein breiteren Wissensbasis im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt bedarf. Hier geht es darum, Kinder in altersgerechter Weise stark zu machen, wie auch Lehr- und Fachkräfte in Einrichtungen und Institutionen Informationen und Handlungssicherheit zu vermitteln. Zur Stärkung der diesbezüglichen Möglichkeiten sowie zur Unterstützung der 186 Jugendämter im Land werden auch Überlegungen angestellt, wie qualifizierte und spezialisierte Fachberatungsangebote möglichst flächendeckend erreichbar gemacht werden können. Dabei wird auch die Qualität dieser Beratungsangebote zu betrachten sein.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen steht in Kontakt mit dem zuständigen niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit. Sobald nähere Erkenntnisse und erste Einschätzungen vonseiten der Staatsanwaltschaft vorliegen, werden beide Ministerien diese gemeinsam analysieren und bewerten. Die weiteren Handlungsschritte werden nach der gemeinsamen Bewertung festgelegt.

Effektiver Opferschutz ist eine Aufgabe aller gesellschaftlichen Kräfte. In Nordrhein-Westfalen besteht ein seit vielen Jahren gewachsenes interdisziplinäres Netzwerk aus einer Vielzahl von regionalen und überörtlichen Trägern, privaten Institutionen und Initiativen, die mit hohem Engagement wertvolle Opferschutzarbeit leisten. Eine Übersicht über die in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Opferschutzstrukturen und Netzwerke findet sich im Bericht zu TOP 15 der 25. Sitzung des Rechtsausschusses am 21.11.2018 (Vorlage 17/1398). Zu weiteren Details zum Opferschutz in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt darf zudem auf den Bericht der Landesregierung zu TOP 5 „Opferschutz in Strafverfahren“ der 27. Sitzung des Rechtsausschusses am 16.01.2019 (Vorlage 17/1572) verwiesen werden.

Eine Übersicht über die vom Land geförderten Fachberatungsstellen und weitere Details zu den Beratungsangeboten bei sexualisierter Gewalt findet sich zudem in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 1420 vom 04.09.2018 (Drs. 17/3855).

Insbesondere haben auch in Nordrhein-Westfalen Verletzte nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich im Strafverfahren durch eine psychosoziale Prozessbegleitung unterstützen zu lassen. Sofern der Tatvorwurf des sexuellen Missbrauchs von Kindern nach § 176 StGB im Raum steht, kommt die Beiordnung einer solchen Begleitung auf Kosten der Staatskasse in Betracht (§§ 406 Absatz 3 Satz 1, 397a Absatz 1 Nr. 4 der Strafprozessordnung (StPO)).

Über die Beiordnung entscheidet das jeweils zuständige Gericht auf Antrag in richterlicher Unabhängigkeit. Die Entscheidung, ob das Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung in Anspruch genommen wird, liegt in der Hand der Verletzten selbst.

Psychosoziale Prozessbegleitung darf nur durch besonders qualifizierte Fachkräfte durchgeführt werden, die zudem eine umfangreiche Fortbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung und ein besonderes Anerkennungsverfahren vor den zuständigen Oberlandesgerichten durchlaufen haben. Von den in Nordrhein-Westfalen derzeit (Stand: 20.03.2019) anerkannten 151 Begleiterinnen und Begleitern haben insgesamt 14 als örtlichen Tätigkeitsschwerpunkt (auch) den Landgerichtsbezirk Detmold angegeben. Bei Bedarf (und/oder auf Wunsch der Betroffenen) können aber auch anerkannte Begleiterinnen oder Begleiter aus anderen nordrhein-westfälischen Landgerichtsbezirken dort tätig werden. Gleiches gilt aufgrund der Regelung zur länderübergreifenden Anerkennung in § 9 des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zur psychosozialen Prozessbegleitung (AGPsychPbG) auch für Prozessbe-

gleiterinnen und -begleiter, die in anderen Bundesländern – bspw. in Niedersachsen – anerkannt wurden.

Die Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich nach dem Bedarf der oder des Verletzten im jeweiligen Einzelfall und kann insbesondere die soziale und psychosoziale Unterstützung der oder des Verletzten, die Vermittlung von Bewältigungsstrategien an die Verletzte oder den Verletzten, die Veranlassung von Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen der oder des Verletzten und die Informationsvermittlung an die Verletzte oder den Verletzten vor, während und nach der Hauptverhandlung umfassen.

Nach näherer Maßgabe der §§ 1 und 2 der nordrhein-westfälischen Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-Ausführungsverordnung) vom 02.01.2017 gehört zu den Möglichkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung auch die Vorbereitung und Begleitung in der Hauptverhandlung. Ihr ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein (§ 406g Absatz 1 Satz 2 StPO).

Psychosoziale Prozessbegleitung leistet keine Rechtsberatung. Die Verletzten haben jedoch nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich im Strafverfahren anwaltlicher Hilfe zu bedienen. § 397a StPO - für minderjährige Verletzte einer Straftat nach § 176 StGB gilt insbesondere Absatz 1 Nr. 4 - eröffnet zudem die Möglichkeit, ihnen auf Antrag einen Nebenklagebeistand beizuordnen bzw. Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Im Dezember 2017 hat die Landesregierung Frau Generalstaatsanwältin a. D. Elisabeth Auchter-Mainz zur unabhängigen Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen berufen und ihr ein dreiköpfiges Team zur Seite gestellt. Die Beauftragte für den Opferschutz ist seitdem in ganz Nordrhein-Westfalen zentrale Anlaufstelle für alle Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen. Insbesondere unterstützt sie Opfer und gibt ihnen Informationen über ihre Rechte. Außerdem fördert sie die Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, leistet Netzwerkarbeit und bündelt Hilfsangebote Dritter.

Die unabhängige Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Ministerium der Justiz am 18.03.2019 mitgeteilt, sie und ihr Team stünden den Missbrauchsoffern von Lügde als Ansprechpartner und Lotsen zur Verfügung. Hierzu stehe sie in stetigem engem Austausch unter anderem mit den polizeilichen Opferschützern der zuständigen Kreispolizeibehörde in Bielefeld. An die Eltern bzw. Betreuer sämtlicher ihr bekannt gewordener betroffener Kinder habe sie sich mit einem Schreiben gewandt und ihre Unterstützung angeboten.

Der Minister des Innern hat in der Sitzung des Innenausschusses am 26.02.2019 angekündigt, für polizeiliche Angelegenheiten eine Stabsstelle Kindesmissbrauch einzurichten.